

## Berechtigungsantrag

Projektname	GERES Anschlussprojekt: GERES AS Adressen EA
Projektnummer	keine
Berechtigung	Test, <b>Produktion</b>
Status	In Arbeit, <b>zur Prüfung</b> , Genehmigt
Register	<b>RREG</b> / VREG / AREG
Anschlussform	<b>GUI</b> / Webservice / Routing
Departement	Finanzdepartement
Dienststelle	Amtsschreibereien Erbschaftsamt
Rolle	Adressenabfrage Erbschaftsamt
Rollenname	RO_GeresAS_Adressen_Erbschaftsamt
1st-level Support	Kaiser Christoph, BWD FD
2nd-level Support	Brunner Christian, AFIN Statistikdienst
Verteiler	Intranet

## **Inhaltsverzeichnis**

1	Ausgangslage.....	3
2	Berechtigungsgrundlage.....	3
3	Daten- und Zeitraumdefinition.....	5
4	Funktionale Rechte.....	5
5	Datenberechtigungen.....	6
6	Rollenzuteilung.....	7
7	Antrag auf Berechtigungserteilung.....	8

## 1 Ausgangslage

Das GERES Datenschutzkonzept verlangt, dass jede Zugriffsberechtigung detailliert dokumentiert wird. Dieses Dokument dient dazu diese Anforderung zu erfüllen. Dieses Dokument zeigt eine Übersicht zu den funktionalen Rechten, den Datenberechtigungen und den Datenräumen, welche eine Rolle im Rahmen des GERES Gesamtsystems erhalten kann.

## 2 Berechtigungsgrundlage

Gestützt auf das nachstehend aufgeführte Einführungsgesetz und den entsprechenden Verordnungen hat der Amtschreiber genaue Abklärungen zu treffen, damit das Erbschaftsinventar rechtlich korrekt durchgeführt werden kann, dazu gehört insbesondere ein korrektes, lückenloses Erbenverzeichnis, welches sich aus den in den Familienscheinen ersichtlichen verwandtschaftlichen Verhältnissen und Verfügungen von Todeswegen (eingesetzte Erben) ergibt.

### **Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch EG/ZGB**

#### 4.2. Zweite Abteilung: Der Erbgang

##### 4.2.2. Sechzehnter Titel: Die Wirkung des Erbganges

##### 4.2.2.1. Erster Abschnitt: Die Sicherungsmassregeln

#### § 171 A. Ordentliches Inventar

##### I. Obligatorium der Inventarisierung

##### Art. 553 ZGB

1 Nach jedem Todesfall muss, wenn der Verstorbene Vermögen hinterlassen hat, ein Inventar aufgenommen werden.

2 Der Regierungsrat sorgt für die richtige Durchführung dieser Vorschrift. Er erlässt über die Inventaraufnahme und über die Schätzung der beweglichen und der unbeweglichen Habschaft die erforderlichen Vollzugsbestimmungen.

#### § 186 2. Einladung der Erben

1 Der Amtschreiber lädt die Erben und einen allfälligen Willensvollstrecker innert nützlicher Frist zur Inventarsverhandlung ein.

2 Er kann, wenn er es als notwendig erachtet, auch den Gemeindepräsidenten zur Verhandlung einladen.

Voraussetzung für die korrekte Einladung ist ein lückenloses Erbenverzeichnis, welches nur aufgrund zivilstandsamtlicher Dokumente erstellt werden kann.

Auch die weiteren Amtshandlungen (z.B. Auslieferung der Erbschaft, Teilung der Erbschaft, Erbgangsbescheinigungen etc.) des Amtschreibers lassen sich nur vollziehen, wenn sämtliche Erben bekannt sind.

## **Amtschreibereiverordnung**

### § 29 Kontrolle

Die vom Gemeindepräsidenten oder von der Gemeindepräsidentin erhaltenen Inventare und Vermögenslosigkeitsbescheinigungen sind mit dem Verzeichnis des Zivilstandsamtes zu vergleichen. Der Gemeindepräsident und die Gemeindepräsidentin sind nötigenfalls zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten.

### § 31 Erbenverzeichnis

Der Amtschreiber oder die Amtschreiberin hat das Erbenverzeichnis anhand zivilstandsamtlicher Ausweise zu überprüfen und nötigenfalls zu ergänzen.

## **Inventarisations-Verordnung**

### § 24 Erbenverzeichnis

1 Mit der Inventaraufnahme erstellt der Gemeindepräsident ein vorläufiges Erbenverzeichnis (§ 178 EG ZGB).

2 Das Verwandtschaftsverhältnis ist zu Beginn des Erbenverzeichnisses zu vermerken; die Adressen der Erben sind genau anzugeben.

3 Zur umfassenden Feststellung der Erben kann der Gemeindepräsident beim zuständigen Zivilstandsamt (Bürgerregisterführer) Familienregisterauszüge verlangen; diese sind dem Erbenverzeichnis beizulegen. Sind nicht alle Erben bekannt, ist dies im Protokoll festzuhalten.

(vergl. § 29 der Amtschreibereiverordnung oben)

## **Begründung zusätzliche Datenfelder (grau markiert in Kapitel 4 / 5)**

Die Erbensuche kann von Fall zu Fall sehr aufwändig sein. Hier dient den Mitarbeitenden von den Erbschaftsämtern jedes Hilfsmittel zur Unterstützung. Z.B. wurde mehrmals eine schweizweite Abfrage von den Testpersonen angesprochen, dies nur am Rande erwähnt, wie die Bedürfnisse der Mitarbeitenden aussehen.

Die zusätzlichen Datenfelder Personen-History einsehen, Gemeindeübergreifende Gesamt-History der Person sowie der Rufname wurden alle im Rahmen der Erbensuche genannt, als Unterstützung für eine Auffindung der richtigen gesetzlichen Erben. Die Gemeindeübergreifende Gesamt-History stellt sicher, dass die History auf den ganzen Kanton Solothurn ausgedehnt ist und nicht nur auf eine Gemeinde bezogen ist. Im Geschäftsverwaltungssystem werden alle Namen und Vornamen der Erben aufgenommen. Bei der Erbensuche kann z.B. eine Verena unter dem Rufnamen auch mit Vreni gesucht werden und so ev. gefunden werden.

### 3 Daten- und Zeitraumdefinition

Das Berechtigungssystem von GERES erlaubt es, beliebige Datenräume zu definieren. Dabei können Datenräume nach geografischen (Gemeinde, Bezirk, Sozialregion) oder anderen Gesichtspunkten (Glaubensgemeinschaften, Altersgruppen) festgelegt werden.

Im Weiteren werden allfällige zeitliche Einschränkungen hier eingetragen.

Datenraum	RREG: Personen mit Hauptwohnsitz
Zeitraum	--

### 4 Funktionale Rechte

Ansichten

Login

Personen suchen und Anzeigen

Personen-History einsehen

Details einer Person drucken

Gemeindeübergreifende Gesamt-History der Person

## 5 Datenberechtigungen

Identifikation	Amtlicher Name
	Vornamen
	Geburtsdatum
	Geschlecht
Namen	Allianzname
	Rufname
	Lediger Name
	Amtlicher Name und Vorname Vater bei Geburt
	Amtlicher Name und Vorname Mutter bei Geburt
Nationalität	Nationalität (ISO-Code, BFS-Ländercode, Staatsangehörigkeit)
	Heimatort (inkl. Kanton)
	Erwerbsgrund und -Datum
Zivilstand	Zivilstand
Adressdaten	Aufenthaltsadresse (Adresszusatz 1, Adresszusatz 2, Hausnummer, Wohnungsnummer, Strasse, PLZ Ausland, PLZ Schweiz, PLZ Zusatzziffer, PLZ Ordnungsziffer, Ort, Gebiet)
	Wegzugsdatum
	Zielort
Verschiedenes	Todesdatum
	Personenstatus

## 6 Rollenzuteilung

Rollen können auf bestimmte AD-Gruppen (Active-Directory) zugewiesen werden, so kann ein definierter Datenzugriff einfach auf ein ganzes Amt oder eine bestimmte Gruppe angewendet werden. Jedes Anschlussprojekt entspricht mindestens einer Rolle.

Name, Vorname	USER-Identifikation	E-Mail

## 7 Antrag auf Berechtigungserteilung

**Amtsleitung**

Hirschi Christian

Datum/Unterschrift

30.5.16 *Christian Hirschi*